

**Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Warstein über die Förderung von Kindern
in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) in
Verbindung mit §§ 21-23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die folgenden Richtlinien beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Allgemeines</u>	2
1.1 Definition der Kindertagespflege	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege	2
2. <u>Ausgestaltung der Kindertagespflege</u>	2
2.1 Formen der Kindertagespflege	2
2.2 Fördervoraussetzungen	3
2.2.1 Anspruchsberechtigte/ Eltern und Kinder	3
2.2.2 Elternbeitrag	4
2.2.3 Sonstiges	4
2.3 Kindertagespflegepersonen	4
2.3.1 Eignung	4
2.3.2 Erlaubnis	5
2.3.3 Dokumentation	6
2.3.4 Fortbildung	6
2.3.5 Betreuungsumfang	7
2.4 Finanzielle Förderung von Kindertagespflege	7
2.4.1 Laufende Geldleistung	7
2.4.2 Weitere Fördervoraussetzungen	8
2.4.3 Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung	8
2.4.4 Höhe der Förderung/ Stundensatz	8
2.4.5 Weitere finanzielle Leistungen	10
2.4.5.1 Aufwendungen für Unfall-, Renten- und Krankenversicherung	10
2.4.5.2 Schulungskosten für die Qualifizierung	11
2.4.5.3 Fortbildungen	11
2.4.5.4 Erste-Hilfe-Kurs	11
2.4.5.5 Mietförderung in anderen geeigneten Räumen	12
2.5 Zeiten ohne Betreuung/ Schließungszeiten/ Vertretungsregelungen	12
2.5.1 Gegenseitige Vertretung	12
2.5.2 Kindertagespflegeperson hält eine qualifizierte Vertretungsperson vor	13
2.5.3 Mobile Vertretung in der Kindertagespflegestelle oder in anderen geeigneten Räumen	13
2.5.4 Beendigung von Betreuungsverhältnissen	13
3. <u>Inkrafttreten</u>	14

1. Allgemeines

1.1 Definition der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein gesetzlich geregeltes, qualifiziertes Betreuungsangebot, welches aufgrund seiner familiennahen und flexiblen Betreuungsform für unter 3-jährige Kinder besonders geeignet ist, aber auch als ergänzendes Angebot für Kinder bis 14 Jahren förderlich sein kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geregelt. Landesrechtlich hat das Land NRW diese Regelungen durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) näher ausgeführt. Auf kommunaler Ebene, durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Regelungen in die jeweiligen Richtlinien und Satzungen in das Ortsrecht angepasst.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

1.3 Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden (§ 22 Abs. 4 SGB VIII).

2. Ausgestaltung der Kindertagespflege

2.1 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs.5 KiBiz).

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens 3 Monate angelegt. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Die §§ 27-35 SGB VIII und § 35a SGB VIII bleiben unberührt.

2.2 Fördervoraussetzungen

2.2.1 Anspruchsberechtigte Eltern und Kinder

Anspruchsberechtigt sind die Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, vertreten durch die Personensorgeberechtigten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr **noch nicht vollendet** hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten (§ 24 SGB VIII).

Eltern haben das Recht zwischen den zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen (5 SGB VIII).

- Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Die Leistungsvoraussetzungen gelten zum 1. eines Monats als erfüllt, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

- Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.

2.2.2 Elternbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalisierten Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung Stadt Warstein über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Warstein jeweils gültigen Fassung.

2.2.3 Sonstiges

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch das Jugendamt eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten.

2.3 Kindertagespflegepersonen

2.3.1 Eignung

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus.

Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch das Jugendamt. Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Kindertagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
- ein hausärztliches Attest für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt tätigen Personen
- einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z.B. Lebenslauf)
- ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis und Qualifizierungsnachweise
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 UE), der alle zwei Jahre zu wiederholen ist.
- vor Beginn der Tätigkeit muss die Eignung der Räume durch das Jugendamt überprüft werden
- die Sicherheitscheckliste für die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, ist vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen,

- vor Beginn der Tätigkeit haben Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, zwingend einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern vorzulegen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz)
- die schriftliche Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- die Vorlage einer Konzeption ihrer Kindertagespflege nach § 17 KiBiz. Diese muss u.a. Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, Sicherung der Kinderrechte und des Kinderschutzes, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern beinhalten
- keine Hilfestellung nach § 27 SGB VIII
- Belehrung gemäß § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Sprachzertifikat B2
- Bei besonderem Anlass oder entsprechenden Hinweisen kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit die weitere Geeignetheit für die Durchführung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson anhand entsprechender Nachweise geprüft werden.

Im Falle einer Randzeitenbetreuung kann im Ermessen des Jugendamtes von den genannten Voraussetzungen abgewichen werden.

2.3.2 Erlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages **und** mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird vom Jugendamt auf **schriftlichen** Antrag nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII; § 22 Abs. 1 KiBiz) erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu **fünf** gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Eine Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal **acht** fremden Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis kann für bis zu **zehn** fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- sie Sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalvereinbarung)“ mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens **neun** Kinder insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 2,3 KiBiz). Jedes Kind muss einer Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch fest zugeordnet sein. Jede Tagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Abweichend können in einer Großtagespflege insgesamt bis zu **fünfzehn** Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn gewährleistet ist:

- dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- sie Sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalvereinbarung)“ mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung (§ 22 Abs. 2,4 KiBiz).

Im Falle einer Randzeitenbetreuung kann im Ermessen des Jugendamtes von den genannten Voraussetzungen (unter Punkt 2.3.1) abgewichen werden.

2.3.3 Dokumentation

Zur Erfüllung des Bildungsauftrags führen die Kindertagespflegepersonen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 17, 18 Abs. 1 KiBiz). Die Verpflichtung zur Bildungsdokumentation gilt nicht für die Randzeitenbetreuung.

Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten. Diese sind für 3 Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren und auf Verlangen des Jugendamtes vorzulegen.

Kündigungen teilen die Tagespflegepersonen dem Jugendamt umgehend mit. Als Kündigungsfrist in den Betreuungsvereinbarungen wird ein Zeitfenster zum jeweiligen Monatsende empfohlen.

Darüber hinaus sind bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres Nachweise über tatsächliche Schließungszeiten, Krankheits- und Vertretungstage, auf einem entsprechenden Formular beim Sachgebiet Jugendhilfe einzureichen.

2.3.4 Fortbildung

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich mindestens 5 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 KiBiz). Die Teilnahme ist dem Jugendamt nachzuweisen. Sollten die 5 Stunden pro Jahr nicht nachgewiesen werden können, ist die Pflegeerlaubnis mit Auflagen zu versehen.

2.3.5 Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich. Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkindbetreuung (u.a.) kann davon abgewichen werden. Die anrechenbare Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.

Die wöchentliche Betreuungszeit wird zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

Die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten sind in ganzen Stunden anzugeben.

Die Betreuung beginnt grundsätzlich zum 1. eines Monats und endet mit Ablauf eines Monats. Änderungen im Stundenumfang werden nach Beantragung **frühestens im Folgemonat**, nach Genehmigung des Jugendamtes, wirksam.

2.4 Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

2.4.1 Laufende Geldleistung

Für Kinder in Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Warstein haben, wird eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII durch das Sachgebiet Jugendhilfe gezahlt.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält die Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.

Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Beschäftigtenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson (Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, für den vom Jugendamt anerkannten und vergüteten Betreuungsumfang keine zusätzlichen Entgelte, mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten, von den Eltern zu erheben.

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
- ein Entgelt für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit, wenn diese vertraglich geregelt ist
- für jedes zugeordnete Kind einen Beitrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 23, Abs. 2 SGB VIII; § 24, Abs. 3, KiBiz)

2.4.2 Weitere Fördervoraussetzungen

- ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson (lt. Muster)
- die Vorlage des Betreuungsvertrages (lt. Muster)
- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer 2.2
- Versicherungsnachweise (Alterssicherung/Krankenversicherung/Unfallversicherung), wenn eine Erstattung von Beiträgen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgen soll
- eine gültige Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson, soweit erforderlich, gemäß § 43 SGB VIII

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z.B. Zuschüsse des Arbeitgebers, Maßnahmenzuschüsse nach dem SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die vom Jugendamt vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

2.4.3 Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Kindertagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an das Jugendamt zu richten und von der Kindertagespflegeperson mit zu unterschreiben.

Gemäß § 16 Sozialgesetzbuch I (SGB I) gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der Stadt Warstein, Sachgebiet Jugendhilfe eingegangen ist. Die finanzielle Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Warstein eingegangen ist.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich pauschal zum Monatsende an die Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Die Fachberatung Kindertagespflege unterstützt Eltern und Kindertagespflegepersonen bei der Ermittlung eines bedarfsgerechten Betreuungsumfangs.

Kindertagespflegeperson und Eltern sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfangs mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor.

2.4.4 Höhe der Förderung/ Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung der Kindertagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

Ab dem 01.08.2024 wird der maßgebliche Stundensatz für Sachkosten und Anerkennungsbeitrag jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Fortschreibung erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kindpauschalen.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation über 300 Unterrichtseinheiten verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 KiBiz).

Pro geleistete Betreuungsstunde pro Kind erhält die Kindertagespflegeperson folgenden Stundensatz aus der jährlich aktualisierten Tabelle:

Qualifikation	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2</u>	<u>Stufe 3</u>
	<p>Bereits tätige Kindertagespflegepersonen (vor dem 01.08.2022 tätig) mit abgeschlossener Qualifizierung DJI Curriculum 160 Stunden oder vergleichbare Qualifizierung</p> <p>Erstmalig ab dem Kitajahr 2022/2023 tätig werdende Kindertagespflegepersonen mit QHB-Qualifikation über 300 Unterrichtseinheiten Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 UE (§ 21 KiBiz).</p> <p>Erstmalig ab dem Kitajahr 2022/2023 tätig werdende Personen, die eine Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (oder vergleichbare Qualifikation) nachweisen können und eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach dem QHB (140 UE) anschließen (160+)</p>	<p>Bereits vor dem 01.08.2022 tätige Kindertagespflegeperson mit Abgeschlossener Qualifizierung über 80 UE (oder vergleichbare Qualifikation)</p>	<p>Bereits vor dem 01.08.2022 tätige Kindertagespflegeperson ohne Qualifizierung</p>
Sachkosten	2,19 Euro	2,19 Euro	2,19 Euro
Förderleistung	4,22 Euro	3,62 Euro	1,87 Euro
Gesamt	6,41 Euro	5,81 Euro	4,06 Euro

2.4.5 Weitere finanzielle Leistungen

- Für ein Kind, das einen nachgewiesenen besonderen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des ASD oder AO-SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.
- Für ein Kind, das zum Personenkreis im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII (§ 2 SGB IX) zählt, mindestens ein Jahr alt ist und eine fachärztliche Stellungnahme vorliegt, kann eine Förderung von bis zum 3,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden, wenn die in der Pflegeerlaubnis angegebene Höchstzahl an zu betreuenden Kindern um mindestens einen Platz reduziert wird und die Tagespflegeperson über eine Qualifikation zur Förderung von Kindern des angegebenen Personenkreises verfügt.
- Der Zeitaufwand für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für das jeweilige Kind wird pauschal mit einer Stunde je zugeordnetes Kind pro Betreuungswoche berücksichtigt und mit der jeweils maßgebenden Geldleistung nach Ziffer 1 vergütet. Die Vergütung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit entfällt für die Randstundenbetreuung, wenn der entsprechende Zeitaufwand nicht nachgewiesen wird.
- Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.
- Bieten Kindertagespflegepersonen innerhalb ihrer Konzeption regelmäßig ergänzende Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten öffentlich geförderter Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege an, kann das Jugendamt nach gesonderten Kriterien auf Grundlage der Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz weitere Zuschüsse gewähren.
- Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall (z.B. für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Vorlage eines ärztlichen Gutachtens/ Attests, besonderer pädagogischer (Förder-)Bedarf, Randzeitenbetreuung in Ausnahmefällen entscheidet das Jugendamt.

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderleistung der Kindertagespflegeperson wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr bemessen.

2.4.5.1 Aufwendungen für Unfall-, Renten- und Krankenversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz nach Ziffer IV, Nr. 1 erstattet:

- Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, höchstens jedoch 50 % des jeweiligen Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung

- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, auch wenn diese eine angemessene Krankentagegeldversicherung umfasst.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung und Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt für die Monate, in denen eine förderungsfähige Betreuung stattgefunden hat. Angefangene Monate werden voll berücksichtigt.

Die Höhe der Aufwendungen wird vom Jugendamt einmal jährlich überprüft. Sollten die Nachweise nicht in der gesetzlichen Frist ohne Angabe von Hinderungsgründen vorliegen, kann die Erstattung zu den Aufwendungen eingestellt und für das laufende Kalenderjahr zurückgefordert werden.

Die Kindertagespflegepersonen sind zudem verpflichtet, jede Änderung der Aufwendungen unverzüglich anzuzeigen.

2.4.5.2 Schulungskosten für die Qualifizierung

Qualifizierungskosten werden übernommen, soweit das Jugendamt der Teilnahme an der Maßnahme vorab schriftlich zugestimmt hat.

Sofern die Tagespflegeperson ihre Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweist und sie als Tagespflegeperson für mindestens 24 Monate für das Jugendamt der Stadt Warstein tätig wird, können ihr die Kosten dieser Maßnahme auf Antrag erstattet werden. Sollte die Tätigkeit vor Ablauf der 24 Monate beendet werden, werden die übernommenen Qualifizierungskosten durch die Stadt Warstein ggfs. anteilig zurückgefordert. Fahrtkosten werden nicht übernommen.

2.4.5.3 Fortbildungen

Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (5 UE pro Jahr) für Kindertagespflegepersonen ist verpflichtend. Auf Antrag und gegen Nachweis werden Fortbildungskosten für Tagespflegepersonen, die bereits für das Jugendamt tätig sind von bis zu 50 € pro Kindergartenjahr nach vorab schriftlicher Zustimmung übernommen. Fahrtkosten werden nicht übernommen.

2.4.5.4 Erste-Hilfe-Kurs

Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs, der vor Tätigkeitsbeginn nachzuweisen ist, werden nicht übernommen.

Die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs, der regelmäßig, alle 2 Jahre zu wiederholen ist, werden nur nach Zustimmung durch die zuständige Fachberatung übernommen. Vorrangig sind Gutscheine der Unfallkasse NRW zu nutzen, die mindestens 4 Wochen vor Kursbeginn bei der Fachberatung beantragt werden können.

2.4.5.5 Mietförderung in anderen geeigneten Räumen

Als Fläche werden maximal:

- in anderen geeigneten Räumen der Kindertagespflege 60 qm
- in der Großtagespflege 120 qm zu Grunde gelegt.

Der Zuschuss zur Miete beträgt 20% der tatsächlichen Kaltmiete. Maximal wird der Zuschuss auf der Grundlage einer Pauschale gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 7 DVO KiBiz errechnet.

Wird der Zuschuss auf Grundlage der Pauschale gewährt, erhöht sich dieser Mietzuschuss um 1,5% pro Kindergartenjahr.

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf einen Mietzuschuss analog zu §§ 9, 10 DVO KiBiz.

2.5. Zeiten ohne Betreuung/ Schließungszeiten/ Vertretungsregelungen

Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes bis zu insgesamt 6 Wochen im Kindergartenjahr keine Kürzung.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, ihre Tagespflegestelle durch Urlaub und Fortbildung bei einer 5-Tage Woche nicht mehr als 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr zu schließen. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöhen oder vermindern sich die Schließungstage entsprechend. Die Schließungstage sind den Eltern und dem Jugendamt bis zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern die geplante betreuungsfreie Zeit abstimmen. Zum Ende des Kalenderjahres (bis zum 31.12.) ist dem Jugendamt eine Übersicht der geplanten betreuungsfreien Tage für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

Sofern eine Kindertagespflegeperson unvorhergesehen aus wichtigem Grund ausfällt, wird durch den öffentlichen Jugendhilfeträger eine andere Betreuungsmöglichkeit für das zu betreuende Kind zur Verfügung gestellt. Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, bei einer Installation eines Vertretungssystems durch das Jugendamt mitzuwirken, zu unterstützen und die Erziehungsberechtigten über die entsprechenden Möglichkeiten zu informieren. Die Vertretungsregelung muss im pädagogischen Konzept der Kindertagespflegeperson enthalten sein und Ausführungen hinsichtlich des Beziehungsaufbaus der Vertretungsperson zu Kindern und deren Eltern enthalten.

Kindertagespflegepersonen erhalten im Krankheitsfall eine Fortzahlung der Geldleistung für bis zu 21 Arbeitstage im Kalenderjahr. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

2.5.1 Gegenseitige Vertretung

Eine Möglichkeit der Vertretungsregelung besteht in der gegenseitigen Vertretung der Kindertagespflegepersonen. Die Personen (2-er oder 3er-System) sollten sich gegenseitig besuchen um den betreuten Kindern eine Bindung zu der vertretenden Tagespflegeperson zu ermöglichen. Sollte eine Kindertagespflegeperson krankheitsbedingt ausfallen, kann/können die jeweilige/n Vertretungsperson/en Kinder der erkrankten Tagespflegeperson betreuen.

Voraussetzung ist, dass die Gesamtzahl von 5 Kindern gleichzeitig nicht überschritten wird. In diesem Fall erhält die Vertretungskraft für die Dauer der Krankheitsvertretung den ihr auf Grundlage ihrer Qualifikation zustehenden Stundensatz pro Kind.

2.5.2 Kindertagespflegeperson hält eine qualifizierte Vertretungsperson vor

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Tagespflegepersonen eine Vertretungsperson vorhalten können. Diese kann im Krankheitsfall die Vertretung übernehmen, wenn eine Überprüfung der Geeignetheit durch das Jugendamt erfolgt ist und ein Beziehungsaufbau zu den betreffenden Kindern durch regelmäßige Besuche in der Kindertagespflegestelle erfolgt. In diesem Fall erhält die Vertretungskraft für die Dauer der Krankheitsvertretung den auf der Grundlage ihrer Qualifikation zustehenden Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung pro Stunde/ Kind.

2.5.3 Mobile Vertretung in der Kindertagespflegestelle oder in anderen geeigneten Räumen

Darüber hinaus wird eine (mobile) Krankheitsvertretung in der Kindertagespflege der Stadt Warstein durch eine angestellte, qualifizierte Person der Stadt Warstein übernommen.

Für die Vertretung im Krankheitsfall wird die Vertretungsperson in der Kontaktaufbauphase die beteiligten Kindertagespflegestellen regelmäßig besuchen um den zu betreuenden Kindern einen Beziehungsaufbau zu ermöglichen. Im Vertretungsfall wird die Person mit 30 Wochenstunden in der betreffenden Kindertagespflegestelle oder in anderen geeigneten Räumen eingesetzt.

Über die Vertretungsregelung soll zwischen der Vertretungsperson und der Kindertagespflegeperson eine entsprechende Vereinbarung über die Ausgestaltung der Vertretung geschlossen werden. Der Einsatz der Vertretungsperson in unterschiedlichen Einrichtungen soll regelmäßig evaluiert und nach Bedarf weiterentwickelt werden.

Das Vertretungssystem kann keine längerfristigen Ausfälle absichern. Ist absehbar, dass die Ausfallzeiten sechs Wochen überschreiten, ist die Fachberatung zu informieren und gemeinsam mit den Eltern ein Wechsel der Tagespflegestelle zu besprechen.

2.5.4 Beendigung von Betreuungsverhältnissen

Vorzeitige Beendigungen von Betreuungsverhältnissen sind dem Jugendamt umgehend von der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Monatsende. Bei fristloser Kündigung endet die finanzielle Förderung mit dem Tag der schriftlichen Kündigung.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige "Richtlinie der Stadt Warstein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege" vom 26.08.2021 außer Kraft.

Warstein, den 20.06.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Schöne', written over the printed name.

- Dr. Schöne -
Der Bürgermeister